

des Vertrages erlitt der Verleger schwere Geschäftsverluste, teilte dies dem Verfasser mit und erklärte, er sei außerstande, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten; er stellte dem Verfasser das Werk für den Fall zur Verfügung, daß dieser mit der Aufhebung des Vertrages einverstanden sei. Der Verfasser verweigerte seine Zustimmung und verlangte Rückgabe der Handschrift, falls das Werk nicht im September herauskomme, behielt sich aber alle seine Rechte vor. Hillig verneint das Recht des Verlegers zum Rücktritt, weil der Mangel an Mitteln keine Unmöglichkeit im Sinne des § 323 BGB. sei, die den Verlust des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Folge habe; auch sei nicht die Grundlage des Vertrages im Sinne einer bei seinem Abschluß zutage getretenen Vorstellung der Beteiligten über den Bestand gewisser maßgebenden Verhältnisse (*clausula rebus sic stantibus*) hinfällig geworden, denn darunter sei nicht die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei nur einem der beiden Vertragsschließenden zu verstehen.

Dieser Ansicht vermag ich nicht beizustimmen. Der § 323 regelt die Frage, ob der Vertragsteil, dem seine Leistung unmöglich wird, dadurch den Anspruch auf die Gegenleistung verliert, die Frage wird mit der in § 323 bezeichneten Maßgabe bejaht. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, es kommt nicht darauf an, in welchem Sinne die Unmöglichkeit der Vorschrift zu verstehen ist. Was die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse betrifft, so fragt es sich nur, ob ein Vertragsteil von dem anderen Erfüllung verlangen kann, wenn die Verhältnisse sich so geändert haben, daß dem anderen nach Treu und Glauben die Erfüllung nicht zugemutet werden kann. Gemeint sind hier die wirtschaftlichen Verhältnisse des anderen Vertragsteils, nicht die allgemeinen. Eine Unmöglichkeit der Leistung braucht nicht vorzuliegen, vielmehr genügt es z. B., wenn der andere durch die Erfüllung sich wirtschaftlich zugrunde richten würde. Natürlich gehört auch der Fall hierher, wenn die Verluste des Verlegers derartig sind, daß er nicht die Mittel zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes und zum Entrichten der Verfasservergütung aufzubringen vermag. Ob solche Gründe vorhanden sind, muß im Streitfalle geprüft werden. Auch die Verhältnisse des Verfassers sind zu berücksichtigen; er mißbraucht seine Rechte aus dem Vertrage (BGB. § 226), wenn es ihm ein leichtes ist, seine Arbeit anderweitig unterzubringen; erleidet er wirklich einen Schaden, so steht dieser in keinem Verhältnis zu dem Schaden des Verlegers. Im Streitfalle müssen deshalb die beiderseitigen Verhältnisse gegeneinander abgewogen werden (RG. vom 5. Dezember 1925, JR. 2 Nr. 386, 387). Eine bloße Verminderung der Absahfähigkeit hält Hillig in seinem Gutachten Nr. 183 nicht für ausreichend.

Die Nichtzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses kann auch auf anderen Gründen beruhen. In der Entscheidung des RG. vom 20. April 1921 (JWB. 51, 1208, 15) heißt es: »Bei Verträgen, die ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis voraussetzen — zu solchen ist auch der Verlagsvertrag zu rechnen — begründen schon die Zerstörung oder die erhebliche Erschütterung des Vertrauens, z. B. durch Beleidigungen eine erhebliche Gefährdung des Vertragszweckes und stellen sich als grobe Vertragsverletzung dar. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine solche Vertragsgefährdung eingetreten ist, sprechen nicht nur rechtliche, sondern sehr wesentlich auch tatsächliche Erwägungen mit.« Ferner in der Entscheidung vom 8. Februar 1928 (MuW. 27/8, 315): »Verlagsverträge erfordern in besonderem Maße gegenseitiges Vertrauen unter den Beteiligten. Daher können sie, besonders wenn auf lange Zeit geschlossen, aus wichtiger Ursache gelöst werden, sofern ihre Fortsetzung, nach den besonderen Umständen des Falles, der Partei nicht mehr zugemutet werden kann (RGZ. 79, 160, 110, 281, 112, 188, 115, 365).« Diese Grundsätze gelten sowohl für den Verfasser als auch für den Verleger.

## Kleine Mitteilungen

**Die Geschäftsstelle des Börsenvereins in Leipzig** bleibt am 27. Dezember geschlossen. Das Börsenblatt erscheint, wie bereits am 18. Dezember mitgeteilt, an diesem Tage nicht.

**Vertragsnormen für das schöngeistige Schrifttum.** — Das Arbeitsamt des Deutschen Schrifttums, in welchem der Reichsverband des Deutschen Schrifttums, der Deutsche Hochschulverband, der Deutsche Verlegerverein und der Börsenverein der Deutschen Buchhändler vertreten sind, hat nach längerer Unterbrechung die Verhandlungen zur Schaffung von Vertragsnormen für das schöngeistige Schrifttum wieder aufgenommen. Nachdem früher schon allgemeine Grundsätze über Charakter und Form der Vertragsnormen festgelegt worden waren, hat sich die Beratung in zwei Sitzungen am 13. November und 10. Dezember 1930 auf Einzelheiten erstreckt. Es liegen jetzt schon Ergebnisse über folgende Punkte vor:

Beschaffenheit des Manuskriptes und die Rechtsvorgänge bei seiner Zusendung an den Verleger; Form und Rechtsverbindlichkeit von Abreden zwischen Autor und Verleger; Form und Inhalt des Verlagsvertrages, insbesondere Bestimmungen über den Vorabdruck, über den Umfang des Werkes, über die Zeit des Erscheinens, über Art und Höhe des Honorars und über die Abrechnungstermine.

Es besteht allseits der Wille, die weiteren Beratungen möglichst zu beschleunigen, sodaß zu hoffen ist, das gesamte Vertragswerk bald Autorenschaft und Buchhandel vorlegen zu können.

**Umfragen über das Weihnachtsgeschäft.** — Seitens der Presse ergehen jetzt vielfach Umfragen über die Entwicklung und die Aussichten des Weihnachtsgeschäfts, dabei wird auch der Buchhandel einbezogen. Auf Grund einer Anregung aus Mitgliederkreisen sei dazu hier die Mahnung ausgesprochen, bei der Erteilung von Auskünften recht sorgsam zu verfahren. Weder nach der einen noch der anderen Richtung möge man sich nur von subjektiven Stimmungen leiten lassen. Auch isoliert an sich richtige Angaben können verallgemeinert wesentlich anders wirken. Jeder, der eine Auskunft erteilt, sollte sich daher stets sehr sorgsam die Frage stellen, wie die Angaben verallgemeinert wirken dürften.

**Ausstellungen.** — In Ravensburg hat Anfang Dezember nach der Buchhandlung Hans Burger Nachfolger Franz Schmitt auch die Dorn'sche Buchhandlung eine Weihnachtsausstellung eröffnet. Sie findet in von einem Freund und Gönner des Buches zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt und ist nach dem eingelangten Bild zu urteilen sehr umfangreich. Die Ortspresse brachte sehr ausführliche Artikel, in denen die Ausstellung genau beschrieben und auf die einzelnen Gruppen hingewiesen wurde. Auch allgemeine Hinweise auf den Wert der Bücher und des Lesens wurden gegeben.

In Marburg hat die Buchhandlung Hans Schmidt ab 1. Dezember eine Ausstellung hauptsächlich von Bilderbüchern und Jugendschriften veranstaltet, die ebenfalls die Beachtung der Presse gefunden hat. Die Firma war durch ihren vorjährigen Erfolg ermutigt, denn es hatte sich gezeigt, daß in solchen Ausstellungen das Publikum viel kauflustiger ist als im Laden. Zur Bekanntmachung wurden Zeitungsanzeige, Plakate und Handzettel benutzt.

**Verbotene Druckschrift.** — Sämtliche Stücke des Inhaltsverzeichnisses des Buches »Die Cazzaria« sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen, soweit sie sich im Besitz des Druckers, Herausgebers und Verlegers oder von Buchhändlern befinden, sind unbrauchbar zu machen. HC 2 D 3023/30, J Nr. 8415/30. Stuttgart, 12. 12. 30. St. A.

(Deutsches Kriminalpolizeiblatt Nr. 823 vom 20. Dez. 1930.)

## Inhaltsverzeichnis.

**Bekanntmachungen:** Gesamtvorstand des V.-B. betr. Deutsche Nationalbibliographie. S. 1189; Geschäftsstelle des V.-B. betr. Bücherbezüge der Angestellten. S. 1190.

**Artikel:**

Das Recht zum Rücktritt vom Verlagsvertrage. II. Von A. Ebner, S. 1190.

Kleine Mitteilungen S. 1192: Die Geschäftsstelle des V.-B. / Vertragsnormen für das schöngeistige Schrifttum / Umfragen über das Weihnachtsgeschäft / Ausstellungen / Verbotene Druckschrift.